



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 A 436/00

(VG: 1 K 1268/99)

Ga

*Niedergelegt in abgekürzter Fassung auf
der Geschäftsstelle*

am 18.05.2001

gez. Gerhard

U. d. G.

Im Namen des Volkes! Urteil In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Pottschmidt, Göbel und Alexy sowie die ehrenamtlichen Richter M. Haacke und W. Petersen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2001 für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben; insoweit ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - 1. Kammer - vom 08.03.2000 unwirksam.

Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen trägt unter entsprechender Änderung der Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts für beide Instanzen der Kläger zu 3/4; zu 1/4 trägt der Beigeladene seine Kosten selbst.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweiligen Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckende zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger erstrebt ein bauaufsichtliches Einschreiten der Beklagten gegen den Beigeladenen.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks M der Beigeladene Eigentümer des Nachbargrundstücks M in Bremen.

Auf den Grundstücken M wurde in den 20iger Jahren ein aus drei Einfamilienhäusern bestehendes Wohngebäude errichtet. Das mittlere Haus (Nr. 51) springt etwas vor, die beiden Seitenhäuser (Nr. 49 und 53) sind jeweils um ca. 1 Meter nach hinten versetzt.

Die Grundstücke wurden durch den Bebauungsplan Nr. 688, rechtsverbindlich seit 11.3.1969, überplant. Der Bebauungsplan setzt zwischen dem Wohngebäude und der M im Vorgartenbereich eine 18 Meter tiefe nicht überbaubare Zone fest. Die Baugrenze verläuft an der Außenwand des Hauses Nr. 51, der dort vorhandene Treppenaufgang liegt seitdem auf nicht überbaubarer Fläche. Demgegenüber befindet sich zwischen der Außenwand der beiden Seitenhäuser und der Baugrenze ein ca. 1 Meter tiefer überbaubarer Streifen.

Im Juli 1998 erweiterte der Beigeladene die im Haus Nr. 49 seit den 60iger Jahren im Kellergeschoß vorhandene Garage. Die Garage wurde um ca. 2,60 m nach vorne ausgebaut und zusätzlich mit einem 0,5 m tiefen Dachüberstand versehen. Der Ausbau überschreitet die Baugrenze (mit Dachüberstand) um ca. 2 Meter. Er erfolgte, um im rückwärtigen Teil der Garage Platz für einen Fahrradabstellplatz zu schaffen. Zusätzlich errichtete der Beigeladene im Vorgartenbereich einen Mülleimerabstellplatz.

Noch während der Bauphase beantragte der Kläger ein bauaufsichtliches Einschreiten gegen den Beigeladenen. Das Vorhaben überschreite die Baugrenze und werde abweichend von den Bauvorlagen errichtet, die im vorangegangenen Genehmigungsverfahren bei der Behörde eingereicht worden seien. Außerdem sei es unzulässig, auf nicht überbaubarer Fläche einen Abstellplatz für Mülleimer zu errichten.

Die Beklagte führte verschiedene Ortsbesichtigungen durch. In einem Vermerk wurde die Ansicht vertreten, daß die ausgeführte Bebauung gestalterisch bedenklich sei, da die Garage mit dem ausladenden Vordach zu dominierend zur gesamten Fassade wirke.

Mit Bescheid vom 14.10.1998 lehnte das Bauordnungsamt der Beklagten den Erlaß einer Beseitigungsverfügung ab. Eine Verletzung öffentlich-rechtlich geschützter Nachbarinteressen sei durch das Vorhaben des Beigeladenen nicht gegeben.

Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, daß der Garagenvorbau in rücksichtsloser Weise eine nachbarschützende Baugrenze verletze und überdies verunstaltend i. S. von § 12 Abs. 1 BremLBO sei. Das gelte auch für den außerhalb der Baugrenze angelegten Mülleimerabstellplatz.

Der Senator für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18.5.1999 zurück. Die beanstandeten baulichen Anlagen ver-

letzten keine nachbarschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften: Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze entfalte keine nachbarschützende Wirkung; gleiches gelte für das bauordnungsrechtliche Verunstaltungsverbot in § 12 Abs. 1 BremLBO. Abgesehen davon werde der Kläger von den beanstandeten Anlagen auch in tatsächlicher Hinsicht nicht unzumutbar beeinträchtigt. Der Garagenvorbau befinde sich in einer Flucht mit den Vorbauten des Hauses des Klägers. Wegen der geringfügigen Abweichung, des großen Vorgartens sowie der teilweise unter Erdgleiche befindlichen baulichen Anlagen werde von einem Einschreiten abgesehen. Schließlich bestehe für den Kläger die Möglichkeit, privatrechtlich gegen den Beigeladenen vorzugehen, falls er sich in seinen Rechten verletzt sehe.

Der Kläger hat am 21.6.1999 Klage erhoben. Er habe einen Anspruch auf ein bauaufsichtliches Einschreiten. Die Garagenerweiterung sei wegen Überschreitens der Baugrenze planungsrechtlich illegal und verstoße darüber hinaus gegen das Verunstaltungsverbot des § 12 Abs. 1 BremLBO. Dieses Verbot sei nachbarschützend.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der ablehnenden Bescheide zum Erlaß von Beseitigungsverfügungen hinsichtlich folgender Bauvorhaben zu verpflichten:

1. Ebenerdiger, mit Flachdach versehener Garagenvorbau an der zur M. weisenden Außenwand des Hauses M. 49 in Bremen,
2. Freistehender Holzverschlag vor der zur M. weisenden Außenwand des Hauses M. 49 in Bremen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Von einem Einschreiten sei ermessensfehlerfrei abgesehen worden. Das beanstandete Vorhaben verletze keine nachbarschützenden Normen.

Der Beigeladene hat ebenfalls beantragt, die Klage abzuweisen. Die Behörde habe zu Recht keine Beseitigungsverfügung erlassen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 08.03.2000 abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe des Urteils wird im einzelnen Bezug genommen.

Das Oberverwaltungsgericht hat gegen das am 7.6.2000 zugestellte Urteil mit Beschluß vom 2.11.2000 die Berufung zugelassen, die vom Kläger innerhalb der auf Antrag verlängerten Berufungsbegründungsfrist am 21.12.2000 begründet worden ist.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht haben die Beteiligten das Verfahren hinsichtlich des zwischenzeitlich baulich veränderten Mülleimerabstellplatzes übereinstimmend für erledigt erklärt.

Hinsichtlich des Garagenvorbaus ist der Kläger weiterhin der Ansicht, daß, abgesehen von der Überschreitung der Baugrenze, das Verunstaltungsgebot des § 12 Abs. 1 BremLBO verletzt werde, was er als Nachbar nicht hinzunehmen brauche. Bei dem Hauskomplex M. 49 - 53 handele es sich um ein einheitlich gestaltetes Gebäude. Es bestehe räumlich eine enge nachbarliche Beziehung, der Kreis der Geschützten sei individualisierbar und deutlich abzugrenzen. Daß der Garagenvorbau häßlich wirke, könne ernsthaft nicht bestritten werden. Soweit das Verwaltungsgericht dies verneint habe, müsse es sich vorhalten lassen, diesbezüglich nicht die erforderliche Sachkom-

petenz zu besitzen. § 12 Abs. 3 BremLBO stelle ausdrücklich auf das Urteil eines sachkundigen und erfahrenen Betrachters ab.

Bislang sei schließlich übersehen worden, daß der Garagenvorbau gegen die Brandschutzbestimmungen der BremLBO verstoße. Das Dach der Garage sei nicht ausreichend brandsicher und verletze § 34 Abs. 7 und Abs. 9 BremLBO. Außerdem seien die speziellen Feuerschutzvorschriften der Bremischen Garagenverordnung verletzt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 8.3.2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids des Bauordnungsamts vom 14.10.1998 und des Widerspruchsbescheids des Senators für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung vom 18.5.1999 zum Erlaß einer Beseitigungsverfügung hinsichtlich des ebenerdigen, mit Flachdach versehenen Garagenvorbaus an der zur M. weisenden Außenwand des Hauses M. 49 in Bremen zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, der Kläger verkenne den Maßstab des § 12 Abs. 1 BremLBO. Ein bloßer unschöner Anblick oder eine gestalterische Bedenklichkeit reichten nicht aus, um die Voraussetzungen dieser Vorschrift zu erfüllen. Das Vorhaben müsse häßlich oder unlusterregend sein, wovon hier aber keine Rede sein könne. Der Kläger übersehe, daß der in den 20iger Jahren geschaffene Zustand schon seit geraumer Zeit nicht mehr vorhanden sei. In den 50iger Jahren sei auf dem Grundstück des Klägers im Kellergeschoß der Vorderfront eine Garage eingebaut worden, in den 60iger Jahren seien auf dem Grundstück des Beigeladenen erhebliche bauliche Veränderungen durchgeführt worden (Einbau einer Garage im Kellergeschoß; seitliche Erweiterung des ganzen Gebäudes um ca. 3 m). Der Garagenvorbau könne unter diesen Umständen nicht als so gravierende Veränderung des Gesamtanblicks angesehen werden, daß von einer Verunstaltung die Rede sein könne.

Der Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die beanstandete Baumaßnahme habe eine ganz untergeordnete Bedeutung und liege teilweise unter dem Straßenniveau. Von einer verunstaltenden Wirkung könne nicht ausgegangen werden. Im übrigen sei das Erscheinungsbild des Hauskomplexes bereits in den 50iger und 60iger Jahren erheblich verändert worden. Die ursprüngliche Symmetrie sei seit langem nicht mehr gegeben.

Das Oberverwaltungsgericht hat am 04.05.2001 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll Bezug genommen.

Der Behördenvorgang hat vorgelegen. Sein Inhalt war, soweit in dieser Entscheidung verwertet, Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Hinsichtlich des Mülleimerabstellplatzes haben die Beteiligten das Verfahren in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht übereinstimmend für erledigt erklärt. Insoweit ist das Verfahren einzustellen und das Urteil des Verwaltungsgerichts für wirkungslos zu erklären (§§ 173 VwGO; 269 Abs. 3 ZPO entsprechend).

Im übrigen ist die Berufung unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, daß die Beklagte dem Beigeladenen aufgibt, den Garagenvorbau zu beseitigen. Er kann auch nicht verlangen, daß die Beklagte sein diesbezügliches Begehren neu bescheidet. Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage insoweit zu Recht abgewiesen.

1.

Gemäß § 82 Abs. 1 BremLBO kann die Bauordnungsbehörde, wenn bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet worden sind, eine Beseitigungsverfügung erlassen. Der Erlaß einer Beseitigungsverfügung liegt im Ermessen der Behörde. Für die Rechtsposition des Nachbarn, der ein behördliches Einschreiten gegen ein bestimmtes Vorhaben erreichen möchte, ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Rechtswidrigkeit des betreffenden Vorhabens auf einer Verletzung nachbarschützender Vorschriften beruht. Sind nachbarschützende Vorschriften verletzt, besteht ein Anspruch darauf, daß die Behörde eine fehlerfreie Ermessensentscheidung über ein Einschreiten trifft. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung hat die Behörde neben dem öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung baurechtsmäßiger Zustände in besonderer Weise die Interessen des in seinen Rechten verletzten Nachbarn zu berücksichtigen (st. Rspr. d. BVerwG, vgl. bereits U. v. 18.08.1960 - 1 C 42/59 -, BVerwGE 11, 95). Hat die Behörde - etwa durch Erteilung einer Baugenehmigung - an der Entstehung des rechtswidrigen Zustands mitgewirkt oder führt die Verletzung der nachbarschützenden Vorschrift nach den Umständen des Einzelfalles in tatsächlicher Hinsicht zu einer qualifizierten Störung, kann der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung sich zu einem Anspruch auf Einschreiten verdichten (vgl. OVG Bremen, B. v. 12.02.1991 - 1 B 78/90 -, NVwZ 91, 1006). Verletzt das Vorhaben nachbarschützende Vorschriften des Bauplanungsrechts, hat das Bundesverwaltungsgericht sogar für den Regelfall einen strikten Anspruch auf behördliches Einschreiten in Erwägung gezogen (BVerwG, U. v. 04.06.1996 - 4 C 15/95 -, NVwZ-RR 97, 271).

2.

Nach diesem Maßstab kann der Kläger ein Einschreiten gegen den Beigeladenen nicht verlangen. Es fehlt an der Voraussetzung für einen derartigen Anspruch, nämlich der Verletzung einer nachbarschützenden Vorschrift.

a)

Zwar steht das Vorhaben des Beigeladenen in Widerspruch zu der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 688 über die nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Der Garagenvorbau ragt (mit Dachüberstand) ca. 2 m in die 18 m tiefe nicht überbaubare Fläche hinein, die der Bebauungsplan hier für den Vorgartenbereich der Grundstücke an der M. festsetzt. Die überschrittene Baugrenze ist aber nicht nachbarschützend.

Ob Festsetzungen eines Bebauungsplans über die überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) allein öffentlichen Interessen dienen oder auch darauf gerichtet sind, den Nachbarn zu schützen, hängt vom Willen der Gemeinde als Planungsträger ab (vgl. BVerwG, B. v. 19.10.1995 - 4 B 215/95 -, NVwZ 96, 888). Vorliegend läßt sich der Begründung des Bebauungsplans Nr. 688 (Brem. Bürgerschaft/Stadt, Drs. 7/80) oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entnehmen, daß die Festsetzung nachbarschützende Wirkung haben sollte. Das Verwaltungsgericht hat dies zutreffend ausgeführt; hierauf kann Bezug genommen werden.

Allerdings ist der Nachbar auch dann, wenn gegen eine nicht nachbarschützende Festsetzung eines Bebauungsplanes verstoßen wird, nicht vollkommen schutzlos. Ihm steht Nachbarschutz in entsprechender Anwendung von § 31 Abs. 2 BauGB nach Maßgabe des Gebots der Rücksichtnahme zu (BVerwG, U. v. 06.10.1989 - 4 C 14/87 -, BVerwGE 82, 343; U. v. 08.07.1998 - 4 B 64/98 -, NVwZ-RR 99, 8). Im vorliegenden Fall kann jedoch nicht angenommen werden, daß durch die Überschreitung der Baugrenze um 2 m das nachbarliche Austauschverhältnis in qualifizierter Weise gestört ist. Der Garagenvorbau befindet sich in einer Flucht mit den Vorbauten auf dem Grundstück des Klägers. Er liegt teilweise unter Erdgleiche und nimmt den Vorgartenbereich insgesamt eher geringfügig in Anspruch. Nach dem Eindruck, den das Oberverwaltungsgericht bei der Ortsbesichtigung gewonnen hat, drängt es sich auf, daß allein das Überschreiten der Baugrenze nicht rücksichtslos i. S. von § 31 Abs. 2 BauGB ist.

b)

Das Verunstaltungsverbot des § 12 Abs. 1 BremLBO, auf das der Kläger sein Begehren weiterhin stützt, entfaltet - jedenfalls nach den konkreten Gegebenheiten des Falles - ebenfalls keine nachbarschützende Wirkung. Es scheidet deshalb als Grundlage für einen Anspruch auf behördliches Einschreiten oder auf Neubescheidung aus.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen (vgl. U. v. 13.03.1984 - 1 BA 49/83 -) sowie der übrigen Oberverwaltungsgerichte (vgl. die Nachweise bei Gädtke/Böckenförde/Temme/Heintz, Kommentar zur LBO Nordrhein-Westfalen, 9. Aufl., § 12 Rdnr. 8) ist das bauordnungsrechtliche Verunstaltungsgebot nicht nachbarschützend. Es dient vielmehr allein dem öffentlichen Interesse. Es erscheint allerdings nicht ausgeschlossen, daß diese Rechtsprechung der Differenzierung bedarf. In § 12 Abs. 1 BremLBO heißt es, daß bauliche Anlagen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein müssen, daß sie nicht verunstaltet wirken. Die Vorschrift begreift eine bauliche Anlage als eine gestalterische Einheit. Es erscheint denkbar, daß daraus im Einzelfall nachbarliche Wechselbeziehungen resultieren können. Das gilt in gleicher Weise für das Verhältnis einer baulichen Anlage zu seiner Umgebung, das in § 12 Abs. 2 BremLBO erfaßt wird. Je nach dem Gewicht des vorhandenen gestalterischen Gefüges sowie der Art der beabsichtigten Änderung kann ein „Ausbrechen“ aus dem vorgegebenen Rahmen unter Umständen eine qualifizierte Störung des nachbarlichen Austauschverhältnisses bewirken (zum bauplanungsrechtlichen Austauschverhältnis bei Doppelhäusern und Hausgruppen, vgl. BVerwG, U. v. 24.02.2000 - 4 C 12/98 -, NVwZ 00, 1055). Eine nachbarschützende Wirkung des Verunstaltungsverbots wird man insoweit aber nur ausnahmsweise in Fällen besonderer Rücksichtslosigkeit in Erwägung ziehen können (so auch Große-Suchsdorf/Lindorf/Schmaltz/Wiechert, Kommentar zur LBO Niedersachsen, 6. Aufl.,

§ 53 Rdnr. 17). Das nachbarliche Austauschverhältnis muß nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten evident gestört sein.

Eine derartige Störung kann hier nicht angenommen werden. Die Häusergruppe M. Nr. 49 - 53 ist in den 20iger Jahren zwar in einheitlicher Gestaltung errichtet worden. In den nachfolgenden Jahrzehnten sind indes nicht unerhebliche Veränderungen vorgenommen worden, die sich nachteilig auf das ursprüngliche gestalterische Gefüge ausgewirkt haben. So wurde in den 50er Jahren im Mittelhaus, dessen jetziger Eigentümer der Kläger ist, eine Kellergarage eingebaut. Im Seitenhaus, das im Eigentum des Beigeladenen steht, wurde in den 60er Jahren ebenfalls eine Kellergarage eingebaut, darüber hinaus wurde das ganze Gebäude um ca. 3 m erweitert, wobei der Eingangsbereich grundlegend umgestaltet wurde. Anfang der 90iger Jahre erhielten die Dachkerker dieses Hauses, die deutlich den vorhandenen Rahmen überschreiten, ihre jetzige Form. Die ursprünglich gegebene gestalterische Einheit war mithin bei Errichtung des Garagenvorbaus bereits deutlich beeinträchtigt. Berücksichtigt man weiter, daß der Vorbau durch seine Abmessung sowie seine Lage teilweise unter der Erdgleiche nach seinem äußeren Erscheinungsbild keinen prägenden Charakter besitzt, kann von einer evidenten, nachbarlichen Störung keine Rede sein.

Eine andere Frage ist, daß der Vorbau in seiner jetzigen Ausführung zweifellos un schön wirkt. Bei der Ortsbesichtigung ist angesprochen worden, wie durch bestimmte Änderungen eine Verbesserung des optischen Eindrucks erzielt werden könnte. Das ändert aber nichts daran, daß der jetzige Zustand, auch wenn er unbefriedigend ist, von einer besonderen gestalterischen Rücksichtslosigkeit, die möglicherweise einen nachbarlichen Abwehranspruch begründen könnte, noch entfernt ist.

c)

Soweit der Kläger sich im Berufungsverfahren - erstmals - auf die Verletzung von Brandschutzvorschriften beruft (§ 34 Abs. 7 und 9 BremLBO; § 7 Abs. 1 und 2 BremGaVO), verleiht ihm dies ebenfalls keinen Anspruch darauf, daß die Beklagte gegen den Beigeladenen ein Beseitigungsgebot erläßt oder den Erlaß eines derartigen Gebots nochmals prüft. Die Beklagte ist der Behauptung einer Verletzung von Brandschutzvorschriften mit konkreten und detaillierten Erwägungen entgegengetreten (Schriftsatz vom 03.05.2001). Letztlich kann diese Frage hier aber dahinstehen. Denn die Beklagte hat weiter geltend gemacht, daß auf einen etwaigen Verstoß jederzeit mit Brandschutzaufgaben reagiert werden könnte; hierfür sei ein Abriß des gesamten Garagenvorbaus nicht erforderlich. Diese Erwägung leuchtet unmittelbar ein.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 161 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Hinsichtlich des erledigten Teils entspricht es billigem Ermessen, daß der Beigeladene seine außergerichtlichen Kosten teilweise selbst trägt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Altenwall 6, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Pottschmidt

ROVG Göbel ist im Urlaub.
gez. Pottschmidt

gez. Alexy

Beschluß

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren ebenfalls auf DM 8.000,00 festgesetzt.

Bremen, den 01. Juni 2001

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen,
- 1. Senat -:

gez. Pottschmidt

gez. Nokel

gez. Alexy